

Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen

vom 29. Juni 2007¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Oktober 2006² Kenntnis genommen und

beschliesst:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 15 253 000.– für die Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapothek des Kantonsspitals St.Gallen werden genehmigt.

2. Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 15 253 000.–, davon Fr. 13 592 000.– wertvermehrende Aufwendungen, gewährt.

Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2008 innert 10 Jahren abgeschrieben.

3. Über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, beschliesst der Kantonsrat endgültig.

Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des Kostenvoranschlags Änderungen am Projekt zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt dadurch nicht wesentlich umgestaltet wird.

5. Dieser Erlass unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum³.

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Vom Kantonsrat erlassen am 24. April 2007; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 19. Juni 2007; in Vollzug ab 19. Juni 2007.

2 ABI 2006, 2927 ff.

3 Art. 7 Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen wurde am 19. Juni 2007 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 8. Mai bis 18. Juni 2007 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 19. Juni 2007 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2007

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2007, 2482.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2007, 1511.